

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3257.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. Juni 1906.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. S. 403 ff.), ist, wie folgt, ergänzt worden:

Unter Rußland. A. ist nachgetragen:

19a. Taschkent-Eisenbahn: Kinel-Taschkent.

19b. Mittelasiatische Bahn, mit den Linien:

Krasnowodsk-Andischan,

Merw-Kuschka,

Tschernjajewo-Taschkent und

Gortschakowo-Margelan.

Das Abkommen findet auf die zur Taschkent-Eisenbahn gehörige Linie Kinel-Drenburg, die bisher von der Samara-Platouster-Eisenbahn (Ziffer 13 der Liste) betrieben wurde, schon jetzt, auf die übrigen Linien der nachgetragenen Bahnen erst vom 29. Juni d. J. Anwendung.

Berlin, den 9. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.